

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 14.8.2013
GZ: 451/13, ch

„Demokratiepaket“**1. Abänderungsantrag betreffend den Antrag 2177/A sowie****2. Antrag gem. § 27 Abs. 1 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden;****Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 1. Juli 2013 hat die Parlamentsdirektion einen Abänderungsantrag betreffend den Antrag 2177/A sowie einen Antrag gem. § 27 Abs. 1 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 15. August 2013 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine Aufwertung direktdemokratischer Instrumentarien darstellen, werden von der Österreichischen Notariatskammer befürwortet.

Die verpflichtende Abhaltung einer Volksbefragung, wenn ein von mindestens 10% bzw. 15% der Stimmberechtigten unterstütztes Volksbegehren vom Nationalrat nicht umgesetzt wurde, stellt nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer eine sinnvolle und adäquate Regelung dar.

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

Auch die Schaffung einer neuen Form einer Nationalratssitzung, einer „Volksbegehren-Sitzung“, in der ausschließlich Volksbegehren behandelt werden, wird von der Österreichischen Notariatskammer positiv bewertet.

Die derzeit schon bei Europäischen Bürgerinitiativen mögliche Unterstützung auf elektronischem Weg nun (als zusätzliche Möglichkeit neben der Unterstützung in Papierform) auch für die Unterstützung von Volksbegehren und Bürgerinitiativen einzuführen, ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ebenfalls sinnvoll. Das System der eindeutigen Identifikation der wahlberechtigten Person durch die Verwendung der Bürgerkarte sollte die notwendige Sicherheit gewährleisten.

Zusammenfassend hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass gegen den vorliegenden Begutachtungsentwurf keine Einwände bestehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)